

**Hauptsatzung  
der Ortsgemeinde Kell am See  
vom 06.03.2020**

Der Ortsgemeinderat Kell am See hat am 03.03.2020 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Kell am See erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (Saarburger Kreisblatt).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und informatorisch im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates Kell am See oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§2**

**Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a. Rechnungsprüfungsausschuss
  - b. Fremdenverkehrsausschuss
  - c. Ausschuss für Bauangelegenheiten und gemeindeeigene Anlagen
  - d. Ausschuss für Kultur, Sport und Touristik
  - e. Mehrgenerationenausschuss
  - f. Forstausschuss

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern und Stellvertretern. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Fremdenverkehrsausschuss haben jeweils 6 Mitglieder und Stellvertreter. Die übrigen Ausschüsse haben jeweils 10 Mitglieder und Stellvertreter.

### **§ 3**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Dem Ausschuss für Bauangelegenheiten und gemeindeeigene Anlagen wird die Beschlussfassung bzw. Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches bis 10.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
  - b. Entscheidung über Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit der Ortsgemeinderat bereits einen vergleichbaren Befreiungsantrag entschieden hat.
- (3) Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Touristik wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches bis 5.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (4) Dem Forstausschuss wird die Beschlussfassung bzw. Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der im Haushalt für forstliche Maßnahmen bereitgestellten Mittel, soweit die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit nicht einem anderen Ausschuss, dem Ortsbürgermeister oder der Forstverwaltung übertragen ist.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (6) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro im Einzelfall
  - b. Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung
  - c. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu insgesamt 4 Jahren, ausgenommen sind zinslose Stundungen
  - d. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

## **§ 5 Ortsbeigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde Kell am See hat zwei Ortsbeigeordnete.
- (2) Die Ortsbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den Ersten Ortsbeigeordneten übertragen wird.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (4) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (5) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen Aufwendungen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates erhalten die Ortsbeigeordneten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Festbetrages in Höhe von 5 Euro pro Monat.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsgemeinderates**

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen Aufwendungen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Festbetrages in Höhe von 5 Euro pro Monat. Dieser wird in einem Jahresbetrag ausgezahlt.

## **§ 8 Ältestenrat**

- (1) Gem. § 34a Abs.1 GemO bildet der Ortsgemeinderat einen Ältestenrat. Dem Ältestenrat gehören neben dem Ortsbürgermeister folgende vom Ortsgemeinderat zu wählende Mitglieder an:
  - a. die Ortsbeigeordneten und
  - b. jeweils zwei von den Fraktionen des Ortsgemeinderates vorgeschlagene Mitglieder des Ortsgemeinderates.
- (2) Der Ältestenrat berät den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Ortsgemeinderates insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.“

**§9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.1999 in der Fassung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Kell am See, den 06.03.2020  
Ortsgemeinde Kell am See  
gez. Markus Lehnen  
Ortsbürgermeister